

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Ferdinand Eimermacher GmbH & Co. KG und der mir ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland**

**1 Allgemeines**

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen der Ferdinand Eimermacher GmbH & Co. KG und der mit ihr i. S. v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland sind Bestandteil der Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Lieferant“) und der Ferdinand Eimermacher GmbH & Co. KG bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend jeweils „Eimermacher“ oder „Eimermacher-Gesellschaft“).
- 1.2 Eimermacher bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung der vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen. Etwaige allgemeine Geschäfts-, Verkaufs-, Liefer- oder sonstige Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, sofern und soweit Eimermacher diese schriftlich anerkannt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und Eimermacher dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit bzw. Schriftform im Sinne dieser Einkaufsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.5 Unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, werden keine Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. gewährt, sofern nicht anderslautende Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.
- 1.6 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung von Eimermacher gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Eimermacher in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**2 Bestellabwicklung**

- 2.1 Offerten, Bestellungen, Lieferbestätigungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen von Eimermacher bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2 Eimermacher ist berechtigt, ihre Bestellung unentgeltlich bis zum Vertragsschluss zu widerrufen.
- 2.3 Die Annahmestätigung der Bestellung hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Bestellnummer sowie Bestell- und Lieferdatum. Verzögerungen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen diese Bestimmung ergeben, hat der Lieferant zu verantworten.
- 2.4 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist Eimermacher an die Bestellung nur gebunden, sofern Eimermacher der Abweichung zugestimmt hat.

**3 Preise & Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller

Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Nachforderungen und Preiserhöhungen aller Art sind ausgeschlossen.

- 3.2 Die Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge wird erst nach Erhalt einer vollständigen Rechnung in Lauf gesetzt. Sollte die Rechnung vor dem Wareneingang bei Eimermacher eintreffen, ist das Datum des Wareneingangs Basis des Skontoabzugs.
- 3.3 Zahlungen oder andere Erfüllungsleistungen an Eimermacher erfolgen – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug, und zwar jeweils gerechnet ab Eingang der prüffähigen Rechnung bei Eimermacher. Jede Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.4 Auch eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung und/oder Leistung ist Eimermacher unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Diese Regelung gilt im Falle der Aufrechnung entsprechend. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 3.5 Rechnungen des Lieferanten sind in einfacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten. Die Umsatzsteuer ist jeweils gesondert auszuweisen. Der Lieferant verpflichtet sich neben der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch die ihm von seinem zuständigen Finanzamt mitgeteilte Steuernummer in sämtlichen Rechnungen deutlich sichtbar aufzunehmen. Die Rechnungen werden vom Lieferanten vorzugsweise per Mail zur Verfügung gestellt.
- 3.6 Fehlen die Angaben gemäß vorstehender Ziffer 3.5 oder sind sie unrichtig oder unvollständig oder ist die Rechnung aus anderen Gründen nicht prüffähig, ist der Anspruch des Lieferanten nicht fällig.
- 3.7 Eimermacher schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.8 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eimermacher nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Sofern trotz des vorbezeichneten Abtretungsverbots die Abtretung einer Geldforderung aufgrund der Vorschrift des § 354a HGB wirksam sein sollte, kann Eimermacher weiterhin mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten.

#### **4 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt**

- 4.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind verbindlich („Fixgeschäft“). Deren Einhaltung stellt eine wesentliche Vertragspflicht für den Lieferanten dar. Der Lieferant ist verpflichtet, Eimermacher Gruppe unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, falls er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Mit Ablauf der Lieferfristen /-termine gerät der Lieferant automatisch in Verzug.
- 4.2 Sofern keine Liefer- und/oder Leistungstermine mit dem Lieferanten vereinbart sind, hat der Lieferant seine Lieferungen/Leistungen unter Berücksichtigung der üblichen und angemessenen Zeit unverzüglich vorzunehmen. Vorablieferungen und -leistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Termin sind nur mit Zustimmung von Eimermacher zulässig.
- 4.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Eimermacher – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 4.4 bleiben unberührt.

- 4.4 Ist der Lieferant in Verzug, kann Eimermacher – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Eimermacher bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.5 In Fällen höherer Gewalt, d. h. bei unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen, wie insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Feuer oder Untergang der Betriebsstätte, ist sowohl Eimermacher als auch der Lieferant für die Dauer der die höhere Gewalt begründenden Umstände von der An- bzw. Abnahmeobligenheit bzw. der Liefer-/Leistungspflicht befreit, allerdings nur dann, sofern der von dem Ereignis der höheren Gewalt jeweils betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich nach Auftreten des Ereignisses, das die höhere Gewalt begründet, hierauf hinweist und die voraussichtliche Dauer des jeweiligen Ereignisses, das zu einer Beeinträchtigung der Obliegenheiten/Pflichten führt, benennt. Eimermacher kann die Lieferungen bzw. Leistungen während der Dauer der höheren Gewalt und während eines angemessenen Zeitraums danach auch von Dritten beziehen („Alternative Beschaffung“). In diesem Fall wird der Lieferant sämtliche erforderliche Mitwirkungshandlungen vornehmen, wie z. B. Daten und notwendige Werkzeuge zur Verfügung stellen. Sollte der Zustand der höheren Gewalt über einen längeren Zeitraum als 4 Monate andauern, so hat Eimermacher das Recht, unmittelbar vom Vertrag zurückzutreten.

## **5 Leistung, Lieferung, Gefahrenübergang, Transport**

- 5.1 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Eimermacher nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).
- 5.2 Lieferungen erfolgen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, DDP (von Eimermacher in der Bestellung angegebene Empfangsstelle) gemäß INCOTERMS 2020. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben, ist der in der Bestellung angegebene Firmensitz von Eimermacher der Erfüllungsort. Gleiches gilt für den Nacherfüllungsort.
- 5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der in der Bestellung von Eimermacher angegebenen Produktbezeichnung sowie Bestell- und Produktnummern beizufügen. Allen Lieferungen ist eine Konformitätsbescheinigung bzw. ein Analysenzertifikat beizufügen. Bei Rohstofflieferungen muss jeder Charge ein Analysenzertifikat beigelegt werden. Rohstoff- sowie Pharmapackmittellieferanten verpflichten sich, zu jeder gelieferten Charge, ein Rückstellmuster für Eimermacher vorrätig zu halten.
- 5.4 Anforderungen zum Wareneingang sind auf der Homepage von Eimermacher zu finden unter [https://www.eimermacher-gruppe.de/wp-content/uploads/2023/11/anforderung\\_im\\_we.pdf](https://www.eimermacher-gruppe.de/wp-content/uploads/2023/11/anforderung_im_we.pdf)
- 5.5 Der Lieferant hat seine Lieferung sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie ausreichend zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Eimermacher aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.
- 5.6 Mehrkosten, die Eimermacher durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.7 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Ablieferung bei der von Eimermacher angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreicher Abnahme auf Eimermacher über.

## **6 Compliance, Menschenrechte, Umwelt, Nachhaltigkeit, Ethik**

- 6.1 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen insbesondere in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat Eimermacher die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, menschen-, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die von Eimermacher vorgegebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und diese Erwartung auch gegenüber seinen eigenen Lieferanten entlang seiner Lieferkette angemessen weiterzugeben. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren und Verstöße gegen menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten zu beenden.
- 6.4 Zur Durchsetzung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten gem. vorstehender Ziff. 6.3 verpflichtet sich der Lieferant, interne Schulungen bezüglich der Einhaltung von menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen durchzuführen. Auf Verlangen von Eimermacher wird der Lieferant an entsprechenden von Eimermacher organisierten Schulungen teilnehmen.
- 6.5 Eimermacher hat das Recht, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung Audits durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß der vorstehenden Ziff. 6.3 und 6.4 entweder selbst und/oder durch qualifizierte beauftragte Dritte – nachfolgend „Auditor“ – sicherzustellen. Der Lieferant stellt Eimermacher und/oder dem Auditor hierzu auf Anforderung alle relevanten Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung. Eimermacher wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lieferanten durch das Audit so wenig wie möglich gestört wird.
- 6.6 Stellt Eimermacher und/oder der Lieferant eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht durch den Lieferanten und/oder einen seiner Lieferanten fest oder steht eine solche Verletzung unmittelbar bevor, ist der Lieferant verpflichtet, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und auszuführen und/oder seine entsprechenden Lieferanten dazu zu veranlassen, solche Maßnahmen zu ergreifen und auszuführen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren.
- 6.7 Kann der Lieferant die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht in absehbarer Zeit beenden, hat der Lieferant auf Verlangen von Eimermacher unverzüglich gemeinsam mit Eimermacher ein Konzept zur Beendigung der Verletzung einschließlich eines konkreten Zeitplans zu erstellen und umzusetzen. Ist absehbar, dass der Lieferant den im Konzept erarbeiteten Anforderungen nicht nachkommt, ist Eimermacher berechtigt, die Geschäftsbeziehungen zeitweise auszusetzen, bis der Lieferant die Verletzung beendet hat.
- 6.8 Eimermacher hat das Recht, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) die Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, (ii) die Umsetzung der im Rahmen des in vorstehender Ziff. 6.6 geregelten Konzepts erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf des im Konzept vereinbarten Zeitplans keine Abhilfe bewirkt hat oder (iii) Eimermacher keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

6.9 Der Lieferant wird Eimermacher vollumfänglich freistellen, wenn Eimermacher infolge von Verstößen des Lieferanten gegen die in dieser Ziff. 6 geregelten Pflichten Kosten, Schäden und/oder Aufwendungen entstehen, und auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung für Eimermacher übernehmen.

## **7 Import- und Exportbestimmungen, Zoll**

7.1 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung EG Nr. 1207/2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Eimermacher über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen und europäischen Exportkontrollrecht und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Güter ausführlich und schriftlich zu unterrichten. Der Lieferant ist verpflichtet auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen oder andere notwendigen Dokumente beizubringen, die für die Importverzollung von Waren notwendig sind. Etwaige Verzögerungen, die wegen fehlender oder mangelhafter Erklärungen, Auskünfte oder Dokumente des Lieferanten verursacht werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

## **8 Gewährleistung**

8.1 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist Eimermacher bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Eimermacher Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Eimermacher beschränkt sich auf Mängel, die bei ihrer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei ihrer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von Eimermacher für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von Eimermacher gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

8.3 Eimermacher ist nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung vom Lieferanten, also Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werks zu verlangen. Insbesondere ist die Eimermacher im Falle der Nacherfüllung berechtigt, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Ein- und Ausbaurkosten zu verlangen.

8.4 Für den Fall, dass der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung Eimermacher zur Nacherfüllung mit der Nacherfüllung beginnt, steht Eimermacher in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

8.5 Für instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung und für Neulieferungen beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche von Eimermacher auf Nacherfüllung vollständig erledigt hat.

8.6 Im Übrigen ist Eimermacher bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Eimermacher nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## **9 Lieferantenregress**

9.1 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche von Eimermacher innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw., §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen Eimermacher neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Eimermacher ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Eimermacher ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von Eimermacher (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

9.2 Bevor Eimermacher einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Eimermacher den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Eimermacher tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ggü. dem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

9.3 Die Ansprüche von Eimermacher aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Eimermacher, ihrem Abnehmer oder einen Dritten mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

## **10 Produzentenhaftung**

10.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Eimermacher insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Eimermacher durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Eimermacher den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Auf Anforderung von Eimermacher hat der Lieferant den Versicherungsschutz nachzuweisen.

## **11 Fertigungsmittel, Eigentumsrechte**

11.1 Von Eimermacher beigestelltes Material bleibt Eigentum von Eimermacher und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von dessen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum von Eimermacher zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellungen von Eimermacher verwendet werden. Der Lieferant haftet für Beschädigungen oder Beeinträchtigungen des beigestellten Materials.

11.2 Sofern und soweit von Eimermacher überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt Eimermacher als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt Eimermacher Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Eimermacher anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für Eimermacher unentgeltlich verwahrt.

- 11.3 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, sonstige Mittel, Unterlagen und Daten, die Eimermacher dem Lieferanten zur Verfügung stellt, oder an deren Erstellung bzw. Fertigung sich Eimermacher maßgeblich, mit einem Kostenbeitrag von wenigstens 50 %, beteiligt, darf der Lieferant nur zur Bearbeitung des jeweiligen Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung verwenden. Er hat sie sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen; eine Verwendung dieser Beistellungen für eigene Zwecke des Lieferanten oder für Lieferungen und/oder Leistungen Dritter ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Eimermacher gestattet. Sämtliche in dieser Ziffer genannten Beistellungen sind Eimermacher - samt etwaiger Abschriften oder Vervielfältigungen – unverzüglich und unaufgefordert nach Erledigung der Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung zurückzugeben.
- 11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche von Eimermacher angelieferte Beistellungen unverzüglich nach Eingang und während der Nutzung auf Identität, Mengenabweichungen oder erkennbare Mängel zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist und uns dabei oder später entdeckte Abweichungen vor Verarbeitung unverzüglich mitzuteilen und in diesem Fall unsere Weisung abzuwarten. Die Mängelanzeige soll jeweils möglichst schriftlich erfolgen.
- 11.5 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht – unbeschadet eines gesetzlichen Eigentumserwerbs – spätestens mit Bezahlung auf Eimermacher über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen. Der Lieferant gewährt Eimermacher das Recht zur Weiterverarbeitung und Nutzung der Lieferungen und Leistungen, auch wenn Eimermacher das geschuldete Entgelt noch nicht geleistet hat.

## **12 Schutzrechte**

- 12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefer- und Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Werden durch das Werk gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb Eimermacher die Benutzung des Werks ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl entweder Eimermacher das Recht zur Nutzung und/oder Verwertung des Werks verschaffen oder das Werk schutzrechtsfrei gestalten. Etwaige weitergehende Ansprüche von Eimermacher bleiben hiervon unberührt.
- 12.2 Wird Eimermacher von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Eimermacher auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die Eimermacher aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## **13 Geheimhaltung**

- 13.1 Hinsichtlich der Geheimhaltung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen dem Lieferanten und Eimermacher gehen den Geheimhaltungsregelungen in diesen Einkaufsbedingungen vor.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm von Eimermacher im Rahmen der Geschäftsbeziehung offenbart werden, gleichgültig, ob dies schriftlich, elektronisch oder mündlich geschieht („Vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Eimermacher nicht zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen und Unterlagen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eimermacher nicht berechtigt, ihm zugängliche Vertrauliche Informationen von Eimermacher zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren und/oder

Vertrauliche Informationen von Eimermacher nicht durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands zu erlangen (sog. „Reverse Engineering“).

- 13.3 Unterlieferanten und eigene Arbeitnehmer des Lieferanten sind, soweit gesetzlich möglich, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. deren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis hinaus entsprechend vorstehender Regelung in Ziff. 13.2 zu verpflichten.
- 13.4 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Eimermacher mit ihrer Geschäftsverbindung werben. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme in Referenzlisten.
- 13.5 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die nachweislich
  - a) dem Lieferanten bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung bzw. Kenntniserlangung bekannt waren oder
  - b) allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in dieser Ziff. 13 enthaltenen Verpflichtung allgemein bekannt werden oder
  - c) von dem Lieferanten in eigener unabhängiger Entwicklung erarbeitet werden oder
  - d) von Eimermacher zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind oder
  - e) der Lieferant rechtmäßig von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder
  - f) von dem Lieferanten aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten offenbart werden müssen.
- 13.6 Die Weitergabe von Informationen durch Eimermacher an deren verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie deren Auftragnehmer (insbesondere Lieferanten) und Kunden sowie deren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist zulässig.
- 13.7 Die Geheimhaltungspflichten nach Maßgabe dieser Ziff. 13 bestehen nach dem Ende der Laufzeit des Vertrags zwischen dem Lieferanten und Eimermacher solange fort, wie die Vertraulichen Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind.

#### **14 Allgemeine Bestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 14.1 Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 14.2 Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes bewirkt wird.
- 14.3 Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der jeweiligen Eimermacher-Gesellschaft, mit der der Vertrag abgeschlossen worden ist. Eimermacher ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.4 Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.